

SATZUNG

des Fachbereichs Information und Kommunikation der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 34, ber. GVOBl Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 14.11.2012, der Beschlussfassung des Senats der Fachhochschule Flensburg gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 HSG vom 19.12.2012 und des Hochschulrats gem. § 6 Abs. 2 HSG sowie § 19 Abs. 1 Nr. 3 HSG vom 18.12.2012 folgende Fachbereichssatzung erlassen.

§ 1 Aufgaben

Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß § 31 HSG zusammen. Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken.

§ 2 Organe

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

1. der Fachbereichskonvent,
2. der Dekan oder die Dekanin.

§ 3 Fachbereichskonvent

Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 14 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist der oder die Studiengangsverantwortliche (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.

§ 4 Dekanat

Das Dekanat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin und dem Prodekan oder der Prodekanin. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.

Die Amtszeit des Prodekans oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre.

§ 5 Ausschüsse

Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Insbesondere gehören hierzu

1. ein Studienausschuss und
2. bei Bedarf Berufungsausschüsse.

§ 6 Studiengänge

Dem Fachbereich sind folgende Studiengänge zugeordnet:

1. Medieninformatik (Bachelor)
2. Angewandte Informatik (Bachelor)
3. Internationale Fachkommunikation (Bachelor)
4. Angewandte Mathematik (Bachelor)
5. Internationale Fachkommunikation (Master)

§ 7 Studiengangsverantwortung (Programmverantwortung)

Das Dekanat benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils einen Studiengangsverantwortlichen oder eine Studiengangsverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die überwiegend in dem jeweiligen Studiengang lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht.

Der oder die Studiengangsverantwortliche trägt die Verantwortung für die Erfüllung der folgenden Aufgaben in dem betreffenden Studiengang:

1. Studienberatung (§ 48 HSG)
2. Anerkennung von anderswo erbrachten Leistungen
3. Festlegung der Wahlpflichtfächer und Anerkennung von Wahlpflichtfächern
4. Vorbereitung der Kapazitätsplanung für den Studiengang
5. Weiterentwicklung des Studiengangs
6. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung

Die überwiegend in dem jeweiligen Studiengang Lehrenden sind dazu angehalten, als für den Studiengang Beauftragte jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen. Die Übernahme solcher Funktionen als Beauftragte ist dem Dekanat zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Mitgliedschaft, Gliederung

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28, Abs. 2 HSG.

Der Fachbereich kann Institute gründen; diese Institute haben keine Finanz- oder Personalhoheit. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie die Leitungsfunktion des Dekans oder der Dekanin werden nicht beschränkt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 21. Januar 2013

Fachhochschule Flensburg

Fachbereich Information und Kommunikation

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Lang

- Der Dekan -